

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Finanzen (FB20) 0200.13	Drucksache 15626/12	Datum 2.10.2012
--	------------------------	--------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	12.11.2012	X					
Verwaltungsausschuss	13.11.2012		X				
Rat	20.11.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat, Fachbereich 66	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

„Die als Anlage 2 beigefügte Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Hinweis:

Diese Vorlage wird nur einmal versandt. Sie gilt somit als Beratungsunterlage für alle o. g. Gremien.

Begründung:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt mit dem Bericht vom 5. Oktober 2012 den Wirtschaftsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf vorgelegt. In dem Bericht wurde zur Entwicklung der Abfallgebühren 2013 eine Gebührenerhöhung von rd. 3 % bei den Restabfallbehältern und bei den Bio-Abfallbehältern prognostiziert. Die konkrete Gebührekalkulation zeigt eine Gebührenerhöhung um 3,2 % bei den Restabfallbehältern sowie bei den Bio-Abfallbehältern.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2013

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührekalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,43 €/100 l	6,23 €/100 l	+ 3,2 %	2.3.1
Bio-Abfallbehälter	6,29 €/100 l	6,10 €/100 l	+ 3,2 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.2.6

...

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	153,32 €	148,60 €
770 Liter	214,65 €	208,03 €
1 100 Liter	306,64 €	297,19 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,58 €	5,41 €
60 Liter	8,37 €	8,11 €
120 Liter	16,73 €	16,21 €
240 Liter	33,46 €	32,42 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,79 €	2,71 €
<hr/>		
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
zweiwöchentliche Leerung		
60 Liter	8,19 €	7,93 €
120 Liter	16,37 €	15,86 €

Die Pauschalgebühren für private Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben wie oben dargestellt bei 10,00 €. Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 400 t in der Regel gewerbliche Anlieferungen) erhöht sich die Gebühr um 5,3 % auf 218,00 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr bei 35,00 €/t (s. 2.2.2.2.6). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 6,1 % auf 29,60 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter steigen um 3,2 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen aufgrund der mit ALBA-BS vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (Anpassung an die Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten; rd. 470.000 €)
- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 310.000 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der rückläufigen Mengen (263.400 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Deponie (hierbei insbesondere für die Unterhaltung der Schüttfelder; 175.200 €)
- (-) Absenkung der Quersubventionierung der Bioabfallbehälter (85.000 €)
- (+) Reduzierung des Behältervolumens um 2 Mio. Liter (0,5 %)

Bei den Bio-Abfallbehältern resultiert die Steigerung der Gebühren um 3,2 % aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Höhere Aufwendungen aufgrund der mit ALBA-BS vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (Anpassung an die Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten; rd. 215.000 €)
- (+) Absenkung der Quersubventionierung der Bioabfallbehälter (85.000 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 320.000 Liter (0,4 %)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus der mit der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II (Abfall) vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2013 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2010 berücksichtigt.

Des Weiteren werden die Ergebnisse des Jahres 2011 teilweise berücksichtigt, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.12 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 Niedersächsisches Abfallgesetz zulässige Quersubvention der Bio-Abfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Ohne eine Quersubventionierung wäre die Gebühr für die Bio-Abfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung aufgrund gestiegener Kosten eine Gebührenerhöhung von 6,1 % vor. Die Gebühr wird erstmals seit Wiederaufnahme der Einlagerung im Jahr 2009 angepasst.

I. V.

gez.

Stegemann

Anlagen

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Siebte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1:	Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	
	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall	8
2.2.4	Deponie Watenbüttel	8
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bio-Abfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	16
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weih- nachtsbäumen	17
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens	17
Anlage 2:	Siebte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	
Anlage 3:	Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2013 nur eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2.

Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt.

Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle. Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bio-Abfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten sowie
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll.
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011

Bei den an ALBA-BS und REMONDIS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 40 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2013 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2012 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2013 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.228.200,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	656.000,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	471.600,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	7.098.900,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	122.700,00 €
Deponie (2.2.1.6)	3.776.600,00 €
davon:	
Aufwendungen für Unterhaltung	1.666.600,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	485.300,00 €
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	124.700,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.500.000,00 €
Zwischensumme	<u>13.354.000,00 €</u>
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	<u>120.000,00 €</u>
Summe Aufwendungen	<u>13.474.000,00 €</u>

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen	13.474.000,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. <u>1.088.900,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen	12.385.100,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./. <u>590.000,00 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	11.795.100,00 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	: 54 290 t
Gebühr Restabfall (AEZ)	218,00 €/t (gerundet)

Die neue Gebühr für Restabfall liegt um 11,00 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 207,00 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 5,3 %.

- 2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall
(§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)
Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.228.200,00 €).
- 2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen
(§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)
Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (656.000,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührekalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 8 400 t ausgegangen, wobei 6 000 t auf die Direktanlieferungen und 2 400 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.
- 2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand
(§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)
Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt ALBA-BS. Dafür erhält ALBA-BS ein Entgelt, das sich nach der Entfernung und der Abfallmenge richtet und für 2013 mit 471.600,00 € eingeschätzt wird.
- 2.2.1.4 Verbrennungsentgelt
Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 54 290 t ergibt sich ein Entgelt für die thermische Restabfallvorbehandlung in Höhe von 7.098.900,00 €.
- 2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen
Es handelt sich um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (122.700,00 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	1.097.100,00 €
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	15.000,00 €
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	350.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	<u>204.500,00 €</u>
Summe	1.666.600,00 €

Dabei haben sich die Aufwendungen für die laufende Unterhaltung der Schüttfelder durch die SEBS um rd. 150.000 € erhöht, da im Jahr 2013 einige zusätzlich notwendige Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Als kalkulatorische Kosten (485.300,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 333.400,00 € und Zinsen in Höhe von 151.900,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,61 % verwendet.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (118.500,00 €). Diese beinhalten auch die Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (6.200,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,5 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 Nr. 3 Nds. AbfG). Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, wird neben diesem Betrag ein weiterer Betrag in Höhe der aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung erwirtschafteten Zinsen der Rückstellung zugeführt.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 7 Nds. AbfG) in Höhe von 120.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (635.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf Schüttfeld III berücksichtigt (438.600,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Der im Jahr 2012 noch nicht berücksichtigte Anteil der Überdeckung des Jahres 2010 in Höhe von 590.000,00 € wird im Jahr 2013 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2011 in Höhe von 43.586,74 € soll in der Kalkulation 2014 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2013 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 54 290 t. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	53 490 t
Straßenreinigung	400 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	400 t
Summe	<u>54 290 t</u>

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle, die bei ALBA-NA behandelt werden, zu ermitteln. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 Leistungsvertrag II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Es wurden die für das Jahr 2013 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“). Aufgrund der hohen kalkulatorischen Kosten für die Anlagen von ALBA-NA ergibt sich insgesamt ein hoher Festkostenanteil.

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	2.248.800,00 €
Aufwendungen Stadt (2.2.2.1.2)	+ 29.300,00 €
Unterdeckung (2.2.2.1.3)	+ 60.285,43 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>2.338.385,43 €</u>

Bioabfallmenge (2.2.2.1.4) : 15 610 t

Gebühr Bioabfall (AEZ) **150,00 €/t** (gerundet)
149,80 €/t (nachrichtlich: nicht gerundet)

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 5,00 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 145,00 €/t. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 3,4 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.248.800,00 €).

2.2.2.1.2 Aufwendungen Stadt

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen zu berücksichtigen (29.300,00 €).

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation 2013 wird die Unterdeckung des Jahres 2011 in Höhe von 60.285,43 € berücksichtigt. Dies erhöht den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Es wird aufgrund der derzeitigen Entwicklung von leicht sinkenden Mengen ausgegangen. Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 15 610 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bio-Abfallbehältern (15 500 t). Hinzu kommen 110 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	297.900,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	286.100,00 €
Aufwendungen Stadt (2.2.2.2.3)	7.700,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>591.700,00 €</u>

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier wie bereits in den Vorjahren eine Gebühr, die dem Äquivalenzprinzip widerspräche (d. h. Leistung und Gegenleistung stünden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander). Es wird daher eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Dabei werden die Gebühren für den Bereich Grünabfall so festgesetzt, dass sie die variablen Kosten decken und einen Deckungsbeitrag für die Fixkosten liefern (2.2.2.2.6). Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 326.500,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (297.900,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (286.100,00 €).

2.2.2.2.3 Aufwendungen Stadt

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen zu berücksichtigen (7.700,00 €).

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung seit dem Jahr 2004. Insgesamt ist mit einem Mengenrückgang von 5 000 t (Planwert) im Jahr 2012 auf 4 400 t im Jahr 2013 zu rechnen. Damit erfolgt eine Anpassung an die tatsächliche Mengenentwicklung in den letzten beiden Jahren.

Weihnachtsbaumabfuhr	200 t
Straßenreinigung	100 t
Direktanlieferer	100 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	4 000 t
Gesamt	<u>4 400 t</u>

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Straßenreinigung	35,00 €/t	100 t	3.500,00 €
Wägung Direktanlieferer	35,00 €/t	100 t	3.500,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	35,00 €/t	200 t	7.000,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m ³	10,00 €	22 000 Stück	220.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m ³	12,00 €	2 600 Stück	31.200,00 €
Kleinanlieferer > 3 m ³ und < 400 kg	15,00 €	0 Stück	<u>0,00 €</u>
Gesamt			265.200,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren 2004 bis 2012 nach Einführung der Pauschalen geschätzt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Anzahl der Anlieferungen nach der Erhöhung der Gebühr für Kleinanlieferer im Jahr 2010 gesunken ist.

Die Pauschalgebühr bei den Kleinanlieferungen richtet sich ausschließlich nach der Menge. Es besteht damit die Möglichkeit auch mit größeren Fahrzeugen oder mit einem Anhänger kleinere Mengen anzuliefern und die Pauschale zu nutzen. Die Festlegung einer Pauschale für Anlieferungen mit mehr als 3 m³ und weniger als 400 kg ist nötig, da Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw erst ab 400 kg gewogen werden können.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschale in Höhe von 10,00 € für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleibt erhalten. Die weiteren Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen bleiben ebenfalls bestehen und sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schütffeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmgebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	185.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	270.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	44.200,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	338.600,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	138.800,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>296.700,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.273.300,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.273.300,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	43.000,00 t

Gebühr **29,60 €/t**

Die neue Gebühr für die Einlagerung auf Schüttfeld III liegt um 1,70 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 27,90 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 6,1 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 185.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (270.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (44.200,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (223.200,00 €) und Zinsen (115.400,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,61 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (138.800,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 13,8 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,0 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht ergibt sich ein Aufwand von 6,90 €/t. Für die geplanten 43.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 296.700,00 €.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 43.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 438.600,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.712.200,00 €
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	2.057.100,00 €
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	618.100,00 €
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	112.900,00 €
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	262.400,00 €
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	84.100,00 €
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	845.700,00 €
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	9.600,00 €
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	300.500,00 €
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	107.400,00 €
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	206.900,00 €
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	502.200,00 €
Hoheitliche Aufgaben, Vertragssteuerung (2.3.1.4)	156.200,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.5)	234.900,00 €
Gebühreneinzug (2.3.1.6)	176.600,00 €
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.7)	11.660.900,00 €
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.8)	7.000,00 €
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.9)	600.000,00 €
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.10)	326.500,00 €
Summe Aufwendungen	<u>24.981.200,00 €</u>

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	24.981.200,00 €
Erträge (2.3.1.11)	./. 184.800,00 €
Verbleibende Aufwendungen	<u>24.796.400,00 €</u>
Über-/Überdeckung (2.3.1.12)	./. 480.000,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>24.316.400,00 €</u>
Behältervolumen (2.3.1.13)	: 378.000.000 l
Gebühr Restabfallbehälter	0,0643292 €/l

Dies entspricht **6,43 €/100 l**

Die neue Gebühr liegt um 0,20 €/100 l über dem bisherigen Gebührensatz von 6,23 €/100 l. Das entspricht einer Gebührenerhöhung um 3,2 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobils und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Erganzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Erganzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgerate und der Sortierung des Sperrmulls i.V.m. den in der funften Erganzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthohen und unter Berucksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS fur 2013.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmull

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmulls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Erganzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berucksichtigt, der der Abfuhr des Sperrmulls zuzuordnen ist (262.400,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 2 400 t Sperrmull verwertet werden. Die Einschatzung fur das Jahr 2013 beruht auf den inzwischen vorliegenden Erfahrungen aus den Jahren 2007 bis 2012.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgerate

Aufgrund der Vorgaben des ElektroG erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeraten inkl. Haushaltskaltegeraten. In der Dritten Erganzungsvereinbarung i.V.m. der funften Erganzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeraten festgelegt. Fur die Sammlung der Elektroaltgerate ist ein Grundentgelt in Hohe von 300.500,00 € und fur die Bereitstellung der Elektroaltgerate ein Grundentgelt in Hohe von 107.400,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Hoheitliche Aufgaben und Vertragssteuerung

Es sind die Aufwendungen fur die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung zu berucksichtigen (156.200,00 €).

2.3.1.5 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten fur das Projekt werden zwischen den Betriebsbereichen „Restabfallbehalter“ und „Straenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Hohe von 234.900,00 € an.

2.3.1.6 Gebuhreneinzug

Die Gebuhreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhaltnis der Behalteranzahl auf die Restabfallbehalter und die Bio-Abfallbehalter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehaltern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bio-Abfallbehaltern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen fur die Erstellung der Gebuhrenbescheide sowie fur den Einzug der Gebuhren. Fur die Restabfallbehalter ergeben sich Aufwendungen in Hohe von 176.600,00 €.

2.3.1.7 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Hohe von 53 490 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebuhr am AEZ von 218,00 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Hohe von 11.660.900,00 €. Aufgrund der hoheren AEZ-Gebuhr bedeutet dies eine Erhohung um 180.600 € gegenuber dem Plan 2012.

2.3.1.8 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 200 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 35,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 7.000,00 € kalkuliert.

2.3.1.9 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bio-Abfallbehälter. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz zulässig. Ohne die Quersubventionierung läge die Gebühr für die Bio-Abfallbehälter über der für die Restabfallbehälter. Dies würde dem Ziel einer Abfalltrennung und -verwertung zuwiderlaufen. Daher werden 600.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bio-Abfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung.

2.3.1.10 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 591.700,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 265.200,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 326.500,00 € ergibt.

2.3.1.11 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 33.300,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von gerundet 121.500,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Abfallbehältervolumens (2.3.5) mit 30.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.12 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Der im Jahr 2012 noch nicht berücksichtigte Anteil der Überdeckung des Jahres 2010 in Höhe von 480.000,00 € wird im Jahr 2013 berücksichtigt. Dies reduziert den gebührenfähigen Aufwand der Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2011 in Höhe von 410.719,71 € soll in der Kalkulation 2014 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.13 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2013 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 378 000 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Behältervolumens wird damit gerechnet, dass das Behältervolumen gegenüber der Planung 2012 um 2 Mio. Liter (0,5 %) sinkt.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2013					Bisherige Gebühr
wöchentliche Entsorgung					
60 l *	0,0643292 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	16,73 €	16,21 €
120 l *	0,0643292 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	33,46 €	32,42 €
240 l *	0,0643292 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	66,91 €	64,84 €
550 l *	0,0643292 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	153,32 €	148,60 €
770 l *	0,0643292 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	214,65 €	208,03 €
1 100 l *	0,0643292 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	306,64 €	297,19 €
4 500 l *	0,0643292 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	1.254,42 €	1.215,74 €
2-wöchentliche Entsorgung					
40 l *	0,0643292 €/l	* 26 Wochen :	12 Monate =	5,58 €	5,41 €
60 l *	0,0643292 €/l	* 26 Wochen :	12 Monate =	8,37 €	8,11 €
120 l *	0,0643292 €/l	* 26 Wochen :	12 Monate =	16,73 €	16,21 €
240 l *	0,0643292 €/l	* 26 Wochen :	12 Monate =	33,46 €	32,42 €
4-wöchentliche Entsorgung					
40 l *	0,0643292 €/l	* 13 Wochen :	12 Monate =	2,79 €	2,71 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung ändern sich prozentual entsprechend der Gebühr für die Restabfallbehälter und können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden.

2.3.2 Bio-Abfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	3.484.700,00 €
Hoheitliche Aufgaben, Vertragssteuerung (2.3.2.2)	46.900,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	117.700,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	<u>2.325.000,00 €</u>
Summe Aufwendungen	5.974.300,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	5.974.300,00 €
Erträge (2.3.2.5)	./.
Über-/Unterdeckung (2.3.2.6)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>5.750.024,22 €</u>
Quersubventionierung (2.3.2.7)	./.
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	<u>5.150.024,22 €</u>

Behältervolumen (2.3.2.8) 81 840 000 l

Gebühr Bio-Abfallbehälter 0,0629280 €/l

Dies entspricht **6,29 €/100 l**

Die neue Gebühr liegt um 0,19 €/100 l über dem bisherigen Gebührensatz von 6,10 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührenssteigerung von 3,2 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (3.484.700,00 €).

2.3.2.2 Hoheitliche Aufgaben und Vertragssteuerung

Es sind die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung zu berücksichtigen (46.900,00 €). Die Gesamtaufwendungen wurden entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bio-Abfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 117.700,00 €.

2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 15 500 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 150,00 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 2.325.000,00 €.

2.3.2.5 Erträge

Bei den Bio-Abfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 10.400,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Abfallbehältervolumens (2.3.5) mit 10.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation 2013 wird die Überdeckung des Jahres 2010 in Höhe von 203.875,78 € berücksichtigt. Die Überdeckung vermindert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2011 in Höhe von 124.900,69 € soll in das Jahr 2014 vorgetragen werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bio-Abfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.9), sodass die Gebühr unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter bleibt. Die Quersubventionierung fällt um 85.000,00 € niedriger aus als 2012.

2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2013 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 81 840 000 Liter. Aufgrund der Entwicklung des Behältervolumens in den Vorjahren wird davon ausgegangen, dass das Behältervolumen um 320.000 Liter (0,4 %) höher ist als im Vorjahr. Die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten wurden bei dem Behältervolumen nicht berücksichtigt, da es eine einheitliche Gebühr für das gesamte Jahr geben soll.

2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2013	Bisherige Gebühr
2-wöchentliche Entsorgung	
60 l * 0,0629280 €/l * 26 Wochen : 12 Monate =	8,19 € 7,93 €
120 l * 0,0629280 €/l * 26 Wochen : 12 Monate =	16,37 € 15,86 €
wöchentliche Entsorgung	
1 100 l * 0,0629280 €/l * 52 Wochen : 12 Monate =	299,96 € 290,63 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird unverändert für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (121.500,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 2 000 Änderungsanträgen (1 500 für Restabfallbehälter und 500 für Bio-Abfallbehälter) ausgegangen.

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 20. November 2012

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 21. Dezember 2011, Seite 65) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif

zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 20. November 2012

**Artikel I
Restabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

60 l Restabfallbehälter	16,73 €
120 l Restabfallbehälter	33,46 €
240 l Restabfallbehälter	66,91 €
550 l Restabfallgroßbehälter	153,32 €
770 l Restabfallgroßbehälter	214,65 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	306,64 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.254,42 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,58 €
60 l Restabfallbehälter	8,37 €
120 l Restabfallbehälter	16,73 €
240 l Restabfallbehälter	33,46 €
550 l Restabfallgroßbehälter	76,66 €
770 l Restabfallgroßbehälter	107,33 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	153,32 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,79 €
-------------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,57 €
60 l Restabfallbehälter	3,86 €

Anlage 2

120 l Restabfallbehälter	7,72 €
240 l Restabfallbehälter	15,44 €
550 l Restabfallgroßbehälter	35,38 €
770 l Restabfallgroßbehälter	49,53 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	70,76 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	289,48 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,43 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

**Artikel II
Bio-Abfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	299,96 €
--------------------------------	----------

1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für
(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bio-Abfallbehälter	8,19 €
120 l Bio-Abfallbehälter	16,37 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bio-Abfallbehälter	3,78 €
120 l Bio-Abfallbehälter	7,55 €
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	69,22 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,29 €/100 l.

**Artikel III
Änderung des Abfallbehältervolumens**

Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

**Artikel IV
Abfallsäcke**

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

**Artikel V
Abholung**

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

**Artikel VI
Kleinanlieferungen**

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall	10,00 €
2. Grünabfall	10,00 €

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.
 - 1.1 bei Wägung:
 - a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen 21,80 €
 - b) je Gewichtstonne 218,00 €
 - 1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:
 - a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 89,38 €
 - b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 68,89 €
 - c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 47,96 €
 - 1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
 - a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €
 - b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 €
 - c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.
2. Bio- und Grünabfall
 - 2.1 bei Wägung:
 - a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	150,00 €
------------------	----------
 - b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

je Gewichtstonne	35,00 €
------------------	---------
 - 2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
 - a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €
 - b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 €
 - c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 29,60 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Stegemann
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stegemann
Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen																																																												
<p style="text-align: center;">Anhang</p> <p style="text-align: center;">Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 13. Dezember 2011</p> <p style="text-align: center;">Artikel I Restabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">16,21 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">32,42 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">64,84 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">148,60 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">208,03 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">297,19 €</td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">1.215,74 €</td></tr> </table> <p>1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1</p> <p>1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">5,41 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">8,11 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">16,21 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">32,42 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">74,30 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">104,02 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">148,60 €</td></tr> </table> <p>1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">2,71 €</td></tr> </table>	60 l Restabfallbehälter	16,21 €	120 l Restabfallbehälter	32,42 €	240 l Restabfallbehälter	64,84 €	550 l Restabfallgroßbehälter	148,60 €	770 l Restabfallgroßbehälter	208,03 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	297,19 €	4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.215,74 €	40 l Restabfallbehälter	5,41 €	60 l Restabfallbehälter	8,11 €	120 l Restabfallbehälter	16,21 €	240 l Restabfallbehälter	32,42 €	550 l Restabfallgroßbehälter	74,30 €	770 l Restabfallgroßbehälter	104,02 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	148,60 €	40 l Restabfallbehälter	2,71 €	<p style="text-align: center;">Anhang</p> <p style="text-align: center;">Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 20. November 2012</p> <p style="text-align: center;">Artikel I Restabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">16,73 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">33,46 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">66,91 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">153,32 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">214,65 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">306,64 €</td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">1.254,42 €</td></tr> </table> <p>1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1</p> <p>1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">5,58 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">8,37 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">16,73 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">33,46 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">76,66 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">107,33 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">153,32 €</td></tr> </table> <p>1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">2,79 €</td></tr> </table>	60 l Restabfallbehälter	16,73 €	120 l Restabfallbehälter	33,46 €	240 l Restabfallbehälter	66,91 €	550 l Restabfallgroßbehälter	153,32 €	770 l Restabfallgroßbehälter	214,65 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	306,64 €	4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.254,42 €	40 l Restabfallbehälter	5,58 €	60 l Restabfallbehälter	8,37 €	120 l Restabfallbehälter	16,73 €	240 l Restabfallbehälter	33,46 €	550 l Restabfallgroßbehälter	76,66 €	770 l Restabfallgroßbehälter	107,33 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	153,32 €	40 l Restabfallbehälter	2,79 €	
60 l Restabfallbehälter	16,21 €																																																													
120 l Restabfallbehälter	32,42 €																																																													
240 l Restabfallbehälter	64,84 €																																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	148,60 €																																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	208,03 €																																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	297,19 €																																																													
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.215,74 €																																																													
40 l Restabfallbehälter	5,41 €																																																													
60 l Restabfallbehälter	8,11 €																																																													
120 l Restabfallbehälter	16,21 €																																																													
240 l Restabfallbehälter	32,42 €																																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	74,30 €																																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	104,02 €																																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	148,60 €																																																													
40 l Restabfallbehälter	2,71 €																																																													
60 l Restabfallbehälter	16,73 €																																																													
120 l Restabfallbehälter	33,46 €																																																													
240 l Restabfallbehälter	66,91 €																																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	153,32 €																																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	214,65 €																																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	306,64 €																																																													
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.254,42 €																																																													
40 l Restabfallbehälter	5,58 €																																																													
60 l Restabfallbehälter	8,37 €																																																													
120 l Restabfallbehälter	16,73 €																																																													
240 l Restabfallbehälter	33,46 €																																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	76,66 €																																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	107,33 €																																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	153,32 €																																																													
40 l Restabfallbehälter	2,79 €																																																													

<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>2,49 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>3,74 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>7,48 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>14,96 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td>34,29 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>48,01 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>68,58 €</td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td>280,56 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,23 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.</p>	40 l Restabfallbehälter	2,49 €	60 l Restabfallbehälter	3,74 €	120 l Restabfallbehälter	7,48 €	240 l Restabfallbehälter	14,96 €	550 l Restabfallgroßbehälter	34,29 €	770 l Restabfallgroßbehälter	48,01 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	68,58 €	4 500 l Restabfallgroßbehälter	280,56 €	<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>2,57 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>3,86 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>7,72 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>15,44 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td>35,38 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>49,53 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>70,76 €</td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td>289,48 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,43 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.</p>	40 l Restabfallbehälter	2,57 €	60 l Restabfallbehälter	3,86 €	120 l Restabfallbehälter	7,72 €	240 l Restabfallbehälter	15,44 €	550 l Restabfallgroßbehälter	35,38 €	770 l Restabfallgroßbehälter	49,53 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	70,76 €	4 500 l Restabfallgroßbehälter	289,48 €	
40 l Restabfallbehälter	2,49 €																																	
60 l Restabfallbehälter	3,74 €																																	
120 l Restabfallbehälter	7,48 €																																	
240 l Restabfallbehälter	14,96 €																																	
550 l Restabfallgroßbehälter	34,29 €																																	
770 l Restabfallgroßbehälter	48,01 €																																	
1 100 l Restabfallgroßbehälter	68,58 €																																	
4 500 l Restabfallgroßbehälter	280,56 €																																	
40 l Restabfallbehälter	2,57 €																																	
60 l Restabfallbehälter	3,86 €																																	
120 l Restabfallbehälter	7,72 €																																	
240 l Restabfallbehälter	15,44 €																																	
550 l Restabfallgroßbehälter	35,38 €																																	
770 l Restabfallgroßbehälter	49,53 €																																	
1 100 l Restabfallgroßbehälter	70,76 €																																	
4 500 l Restabfallgroßbehälter	289,48 €																																	
<p style="text-align: center;">Artikel II Bio-Abfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table border="0"> <tr><td>1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter</td><td>290,63 €</td></tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bio-Abfallbehälter</td><td>7,93 €</td></tr> <tr><td>120 l Bio-Abfallbehälter</td><td>15,86 €</td></tr> </table> <p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bio-Abfallbehälter</td><td>3,66 €</td></tr> <tr><td>120 l Bio-Abfallbehälter</td><td>7,32 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter</td><td>67,07 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,10 €/100 l.</p>	1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	290,63 €	60 l Bio-Abfallbehälter	7,93 €	120 l Bio-Abfallbehälter	15,86 €	60 l Bio-Abfallbehälter	3,66 €	120 l Bio-Abfallbehälter	7,32 €	1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	67,07 €	<p style="text-align: center;">Artikel II Bio-Abfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table border="0"> <tr><td>1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter</td><td>299,96 €</td></tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bio-Abfallbehälter</td><td>8,19 €</td></tr> <tr><td>120 l Bio-Abfallbehälter</td><td>16,37 €</td></tr> </table> <p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bio-Abfallbehälter</td><td>3,78 €</td></tr> <tr><td>120 l Bio-Abfallbehälter</td><td>7,55 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter</td><td>69,22 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,29 €/100 l.</p>	1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	299,96 €	60 l Bio-Abfallbehälter	8,19 €	120 l Bio-Abfallbehälter	16,37 €	60 l Bio-Abfallbehälter	3,78 €	120 l Bio-Abfallbehälter	7,55 €	1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	69,22 €									
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	290,63 €																																	
60 l Bio-Abfallbehälter	7,93 €																																	
120 l Bio-Abfallbehälter	15,86 €																																	
60 l Bio-Abfallbehälter	3,66 €																																	
120 l Bio-Abfallbehälter	7,32 €																																	
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	67,07 €																																	
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	299,96 €																																	
60 l Bio-Abfallbehälter	8,19 €																																	
120 l Bio-Abfallbehälter	16,37 €																																	
60 l Bio-Abfallbehälter	3,78 €																																	
120 l Bio-Abfallbehälter	7,55 €																																	
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	69,22 €																																	

<p style="text-align: center;">Artikel III Änderung des Abfallbehältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel III Änderung des Abfallbehältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.</p>									
<p style="text-align: center;">Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>									
<p style="text-align: center;">Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €</p>	<p style="text-align: center;">Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00 €</p>									
<p style="text-align: center;">Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table data-bbox="168 925 920 979"> <tr> <td>1. Restabfall</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. Grünabfall</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> </tr> </table>	1. Restabfall	10,00 €	2. Grünabfall	10,00 €	<p style="text-align: center;">Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table data-bbox="920 925 1675 979"> <tr> <td>1. Restabfall</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. Grünabfall</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> </tr> </table>	1. Restabfall	10,00 €	2. Grünabfall	10,00 €	
1. Restabfall	10,00 €									
2. Grünabfall	10,00 €									
1. Restabfall	10,00 €									
2. Grünabfall	10,00 €									
<p style="text-align: center;">Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p>1.1 bei Wägung:</p> <table data-bbox="168 1212 920 1343"> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen</td> <td style="text-align: right;">20,70 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne</td> <td style="text-align: right;">207,00 €</td> </tr> </table>	a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	20,70 €	b) je Gewichtstonne	207,00 €	<p style="text-align: center;">Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p>1.1 bei Wägung:</p> <table data-bbox="920 1212 1675 1343"> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen</td> <td style="text-align: right;">21,80 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne</td> <td style="text-align: right;">218,00 €</td> </tr> </table>	a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	21,80 €	b) je Gewichtstonne	218,00 €	
a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	20,70 €									
b) je Gewichtstonne	207,00 €									
a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	21,80 €									
b) je Gewichtstonne	218,00 €									

<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <p>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 84,87 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 65,41 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 45,54 €</p> <p>1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 € c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.</p>	<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <p>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 89,38 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 68,89 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 47,96 €</p> <p>1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 € c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.</p>	
<p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 145,00 €</p> <p>b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): je Gewichtstonne 35,00 €</p>	<p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 150,00 €</p> <p>b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): je Gewichtstonne 35,00 €</p>	
<p>2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 € c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung</p>	<p>2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 € c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung</p>	
<p>Artikel VIII Deponie Watenbüttel</p> <p>Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumen-gemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 27,90 €.</p>	<p>Artikel VIII Deponie Watenbüttel</p> <p>Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumen-gemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 29,60 €</p>	